

# DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Markenabteilungen  
80297 München

Telefon: +49 89 2195-0

Telefax: +49 89 2195-4000

Telefonische Auskünfte: +49 89 2195-3402

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München  
Leopoldstr. 234, 80807 München

Dienststelle Jena  
07738 Jena

Telefon: +49 3641 40-54

Telefax: +49 3641 40-5690

Telefonische Auskünfte: +49 3641 40-5555

Technisches Informationszentrum Berlin  
10958 Berlin

Telefon: +49 30 25992-0

Telefax: +49 30 25992-404

Telefonische Auskünfte: +49 30 25992-220

---

## Merkblatt

### über den Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (vormals Verordnung (EG) Nr. 510/2006)

---

Der gemeinschaftsweite Schutz für geografische Herkunftsangaben ist im Jahre 1992 durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel geschaffen worden. In seinem Anwendungsbereich hat dieses Schutzsystem Vorrang vor dem Schutz geografischer Herkunftsangaben nach nationalem Recht und auch vor dem Schutz nach bilateralen Herkunftsabkommen.

Das gemeinschaftliche Schutzsystem steht auch Herkunftsbezeichnungen aus Drittländern offen, sofern sie auch in ihrem Ursprungsland geschützt sind.

Aktuelle Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Amtsblatt EU Nr. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, nachfolgend "Verordnung" genannt), die die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 mit Wirkung vom 3. Januar 2013 abgelöst hat.

Die Verordnung (EG) Nr. 1898/2006 der Kommission, die Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 510/2006 enthält (Amtsblatt EU Nr. L 369 vom 23. Dezember 2006, S. 1; BIPMZ 2007, S. 142, nachfolgend "Durchführungsverordnung" genannt), gilt zunächst fort. Bezugnahmen auf die aufgehobene VO (EG) Nr. 510/2006 sind als Bezugnahmen auf diese (neue) Verordnung zu lesen, wobei die Entsprechungstabelle in Anhang II dieser Verordnung zu berücksichtigen ist.

Das **nationale Prüfungsverfahren** ist in den **§§ 130 ff. Markengesetz (MarkenG)** und in den **§§ 47 ff. Markenverordnung (MarkenV)** geregelt. Die Anpassung dieser Vorschriften an die geänderte Rechtslage ist bereits teilweise erfolgt und wird im Übrigen baldmöglichst erfolgen.

Dieses Merkblatt soll den interessierten Kreisen insbesondere Hinweise für die Vorbereitung und Einreichung eines Antrags auf Eintragung einer geografischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung in das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geführte Register geben und

darüber hinaus einen Überblick über das Eintragungsverfahren und den Schutz eingetragener Bezeichnungen vermitteln.

### I. Was kann geschützt werden?

Die Verordnung gilt nur für bestimmte Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, wie z.B. Obst und Gemüse, Fisch, Fleisch und Fleischerzeugnisse, Käse, Backwaren oder Bier. Eine umfassende Aufzählung enthält die Klassifizierung in Anhang II der Durchführungsverordnung. Für Weine und alkoholische Getränke bestehen Sonderregelungen, sie fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Letzteres gilt auch für Mineralwässer.

Geschützt werden "**Ursprungsbezeichnungen**" (Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung) und "**geografische Angaben**" (Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung).

Hierbei muss es sich jeweils um einen Namen handeln, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendet wird, dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder - bei Ursprungsbezeichnungen nur in Ausnahmefällen - in einem bestimmten Land liegt.

Als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben kommen auch bestimmte traditionelle geografische oder nichtgeografische Bezeichnungen in Betracht, also sonst nicht mehr gebräuchliche oder mittelbare geografische Herkunftsbezeichnungen, wie z.B. "Feta".

Wesentliche Schutzvoraussetzung ist bei beiden Schutzkategorien ein Zusammenhang zwischen den Eigenschaften des fraglichen Produktes einerseits und seiner Herstellung in dem Herkunftsgebiet andererseits.

Bei der "Ursprungsbezeichnung" muss dieser Zusammenhang besonders eng sein; das so bezeichnete Produkt muss seine Güte oder Eigenschaften ausschließlich oder überwiegend den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse verdanken und in dem bestimmten geografischen Gebiet erzeugt, verarbeitet und zubereitet werden. Insoweit müssen also alle Produktionsschritte in dem fraglichen Gebiet stattfinden.

Bei der "geografischen Angabe" reicht es hingegen aus, wenn einer der Produktionsschritte, etwa die Verarbeitung, in dem Herkunftsgebiet stattfindet und sich eine bestimmte Qualität, das Ansehen oder eine andere Eigenschaft des Erzeugnisses aus seiner geografischen Herkunft ergibt.

**Kein Schutz** wird für Gattungsbezeichnungen gewährt, die nicht mehr auf eine geografische Herkunft hindeuten, sondern der allgemein übliche Name für ein Agrarerzeugnis oder ein Lebensmittel geworden sind, wie z.B. "Emmentaler" oder "Pils". Auch Kollisionen mit Namen von Pflanzensorten, Tierrassen, gleich lautenden bereits eingetragenen Namen und bekannten Marken können der Eintragung entgegenstehen (Artikel 6 der Verordnung).

## II. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Für die Schutzerlangung ist zunächst ein Antrag erforderlich, der an den Mitgliedstaat zu richten ist, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende geografische Gebiet befindet. In der Bundesrepublik Deutschland ist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) zuständig. Dort erhalten Sie auch das erforderliche **Antragsformular** ("Antrag auf Eintragung einer geografischen Angabe/ Ursprungsbezeichnung", W 7007).

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zu den Feldern (2), (7), (9) und (10) des Antragsformulars:

### (2) Antragsteller

Der Antrag auf Eintragung kann grundsätzlich nur von einer Vereinigung von Erzeugern oder Verarbeitern des Produkts gestellt werden. Ausnahmsweise ist auch eine einzelne natürliche oder juristische Person antragsberechtigt, wenn die Bedingungen von Artikel 49 Abs. 1 a) und b) der Verordnung erfüllt sind.

### (7) Art des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels

Die Art des Agrarerzeugnisses/Lebensmittels ist gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung zu bezeichnen.

### (9) Gebühr

Die mit dem Antrag zu zahlende Gebühr beträgt **EUR 900,-** (Gebührennummer 336 100, s. Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

### (10) Produktspezifikation

Dem Antrag muss eine Produktspezifikation beigefügt werden, die die Angaben gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung enthält. Insoweit sind die Hinweise zum Inhalt und zur Gliederung der Produktspezifikation auf Seite 3 des Antragsformulars zu beachten.

## III. Was folgt nach der Antragstellung?

Die Prüfung des Antrags erfolgt in zwei Stufen: durch das DPMA auf nationaler Ebene und durch die EU-Kommission auf Gemeinschaftsebene.

Das **DPMA** holt im Rahmen seiner Prüfung Stellungnahmen sachkundiger Stellen ein und **veröffentlicht den Antrag** im Markenblatt (Teil 7; § 130 Abs. 4 MarkenG).

**Innerhalb von zwei Monaten** (statt bisher vier Monaten!) nach der Veröffentlichung kann jede Person mit einem berechtigten Interesse, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland niedergelassen oder ansässig ist, beim DPMA **Einspruch** gegen den Antrag einlegen (Formular W 7010, "Nationaler Einspruch"). Dieser kann nur auf die in Artikel 10 Abs. 1 a) bis d) der Verordnung genannten Gründe gestützt werden (siehe unten).

Ergibt die abschließende Prüfung des Schutzantrags, dass der Antrag den in der Verordnung und der Durchführungsverordnung festgelegten Voraussetzungen entspricht, so erlässt das DPMA eine **positive Entscheidung**, die ebenfalls im Markenblatt **veröffentlicht** wird. Andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen.

Sind nach der Veröffentlichung des Antrags wesentliche Änderungen der Spezifikation erfolgt, so werden diese mit dem stattgebenden Beschluss veröffentlicht.

Gegen die Entscheidungen des DPMA ist das Rechtsmittel der **Beschwerde** zum Bundespatentgericht gegeben. Bei Entscheidungen, die einem Antrag auf Eintragung stattgeben, steht die Beschwerde denjenigen Personen zu, die gegen den Antrag fristgerecht Einspruch eingelegt haben oder die durch den stattgebenden Beschluss aufgrund der veröffentlichten geänderten Angaben der Spezifikation in ihrem berechtigten Interesse betroffen sind (§ 133 MarkenG).

Nach Rechtskraft der positiven Entscheidung wird der Antrag an das Bundesministerium der Justiz und von diesem an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weitergeleitet. Ferner veröffentlicht das DPMA die Fassung der Spezifikation, auf die sich die positive Entscheidung bezieht.

Es folgt das **Prüfungsverfahren auf Gemeinschaftsebene** (Artikel 50 der Verordnung). Falls die Kommission zu der Auffassung gelangt, dass es sich um eine schutzfähige Bezeichnung handelt, veröffentlicht sie das so genannte "einzigste Dokument" mit den wichtigsten Angaben der Spezifikation (Artikel 8 Abs. 1 c) der Verordnung) und die Fundstelle der vom Herkunftsland veröffentlichten vollständigen Spezifikation im Amtsblatt der EU.

Werden keine Einsprüche nach Artikel 51 der Verordnung eingelegt, so wird die Bezeichnung in das Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen und im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Gegen die beabsichtigte Eintragung kann **von den anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern** und allen Personen mit einem berechtigten Interesse, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, **Einspruch** eingelegt werden (Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung).

Ein Einspruch kann nur auf die **Gründe** gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung gestützt werden, nämlich dass

- a) die Bedingungen für eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe gemäß Artikel 5 der Verordnung oder die Vorgaben für die Spezifikation gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung nicht eingehalten sind,
- b) der vorgeschlagene Name gemäß Artikel 6 Abs. 2, 3 oder 4 der Verordnung mit dem Namen einer Pflanzensorte, einer Tierrasse oder mit eingetragenen Namen oder bekannten Marken kollidiert,
- c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleich lautenden Namens oder eine Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken würde, die sich zum Zeitpunkt der in Artikel 50 Abs. 2 a) der Verordnung genannten Veröffentlichung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden oder
- d) der Name, dessen Eintragung beantragt wird, eine Gattungsbezeichnung ist.

Im Falle eines zulässig begründeten Einspruchs fordert die Kommission zunächst die betroffenen Parteien auf, zu einer einvernehmlichen Regelung zu gelangen. Kommt es zu keiner Einigung, so trifft die Kommission im Rahmen des Ausschussverfahrens eine Entscheidung über die Vornahme

oder Ablehnung der Eintragung in das Register der geschützten Bezeichnungen.

Nach Abschluss des Verfahrens veröffentlicht das DPMA im Markenblatt die der Eintragung einer geschützten geografischen Angabe oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung zugrunde liegende Fassung der Produktspezifikation.

**Gegen Schutzanträge aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern** kann von in Deutschland ansässigen Personen beim Deutschen Patent- und Markenamt **Einspruch** eingelegt werden (§ 131 Abs. 1 MarkenG). Nach der seit 3. Januar 2013 geltenden Regelung des Art. 51 Abs. 1 der Verordnung müssen solche Einsprüche innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung der betreffenden Anträge im Amtsblatt der EU bei der Kommission eingehen. Um die fristgerechte Weiterleitung an die Kommission zu gewährleisten, **ist die Frist für die Einreichung der Einsprüche beim DPMA auf zwei Monate ab Veröffentlichung der Anträge verkürzt worden**. Für zwischenstaatliche Einsprüche soll das Formular W 7011 verwendet werden. Die - innerhalb der genannten Frist - zu zahlende Einspruchsgebühr beträgt EUR 120,- (Gebührennummer 336 200, s. Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz).

Gemäß Artikel 53 der Verordnung können Vereinigungen mit einem berechtigten Interesse **Änderungen der Produktspezifikation** einer bereits registrierten Bezeichnung beantragen.

Die Kommission kann auf eigene Initiative oder auf Antrag jeder natürlichen oder juristischen Person mit einem berechtigten Interesse eine Eintragung **löschen**, wenn die Anforderungen der Spezifikation eines Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels, das einen geschützten Namen führt, nicht mehr erfüllt sind oder in den letzten sieben Jahren unter der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geografischen Angabe kein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wurde (Artikel 54 der Verordnung).

Anträge gemäß Artikel 53 und 54 der Verordnung sind ebenfalls beim DPMA einzureichen. Hierfür stehen die Formulare W 7008 und W 7444 zur Verfügung.

Die Gebühr für einen Löschantrag beträgt EUR 120,- (Gebührennummer 336 300, s. Anlage zu § 2 Abs. 1 Patentkostengesetz), für einen Antrag auf Änderung der Spezifikation ist keine Gebühr zu zahlen.

#### **Hinweis:**

In der amtlichen Datenbank **DPMAregister** kann - über das Stichwort "Geografische Herkunftsangaben" - die Liste aller Herkunftsangaben aufgerufen werden, zu denen im Laufe des Prüfungsverfahrens vor dem DPMA Veröffentlichungen im Markenblatt (Teil 7) erfolgt sind. Es kann auch auf die einzelnen Veröffentlichungen zugegriffen werden.

Der **Link [DOOR - Europa](#)** ermöglicht die Recherche nach Schutzanträgen aus Deutschland und anderen Ländern, die sich im Prüfungsverfahren bei der EU-Kommission befinden und nach Herkunftsangaben, die bereits in das EU-Register für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben eingetragen sind.

## **IV. Welchen Schutz begründet die Eintragung?**

Ein Name, der nach der Verordnung eingetragen ist, kann von jedem Marktteilnehmer verwendet werden, der Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel vermarktet, die der jeweiligen Spezifikation entsprechen. Für Erzeugnisse aus der Gemeinschaft, die unter einem eingetragenen Namen vermarktet werden, müssen in der Etikettierung die entsprechenden Unionszeichen (Logos) erscheinen. Die Angaben "geschützte Ursprungsbezeichnung" bzw. "geschützte geografische Angabe" oder die entsprechenden Abkürzungen "g.U." bzw. "g.g.A." können verwendet werden (Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung).

Die Einhaltung der Spezifikation wird von Kontrolleinrichtungen der Mitgliedstaaten gewährleistet. Jeder Hersteller eines einschlägigen Produkts muss sich einem (gebührenpflichtigen) Kontrollsystem anschließen.

Eine geschützte Bezeichnung darf nicht für vergleichbare Erzeugnisse anderer Herkunft oder Beschaffenheit verwendet werden. Unzulässig ist auch die Verwendung für andere Produkte, wenn dadurch das Ansehen der geschützten Bezeichnung ausgenutzt wird. Daneben gewährt die Verordnung einen umfassenden Schutz gegen widerrechtliche Aneignungen und Nachahmungen geschützter Namen sowie Anspielungen auf diese, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben ist oder der geschützte Name in Übersetzung oder mit Zusätzen wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird, und gegen alle sonstigen irreführenden Praktiken. Zudem können geschützte Bezeichnungen nicht zu Gattungsbezeichnungen werden (Artikel 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung).

Die Eintragung von Herkunftsangaben berührt die Rechte an gutgläubig erworbenen älteren Marken nicht. Jedoch muss die Koexistenz der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe geduldet werden. Hingegen kann eine jüngere Marke nicht geschützt werden, wenn die Anmeldung für vergleichbare Waren erfolgt ist und die Verwendung der Marke im Widerspruch zu Artikel 13 der Verordnung stünde (Artikel 14 der Verordnung).